

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 323/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 28. September 2005. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 2 Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 4 Der Kläger macht geltend, das LSG habe dem Arbeitgeber unterstellt, er sei bei Abschluss der Nettolohnvereinbarung davon ausgegangen, dass keine Versicherungspflicht bestehe. Das LSG habe damit eine Unterstellung vorgenommen, die sich aus dem Akteninhalt nicht nachvollziehen lasse.
- 5 Der Kläger macht nicht deutlich, welchen Verfahrensmangel er mit seinem Vorbringen überhaupt rügen will, dh er zeigt nicht auf, welche Verfahrensvorschrift das LSG verletzt haben könnte. Insofern ist das Beschwerdegericht allein auf Vermutungen angewiesen. So könnte sich der Kläger möglicherweise mit seinem Vorbringen gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) gewandt haben; hierauf kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch von vornherein nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Möglicherweise will er aber vortragen, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Eine derartige Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann nur dann als ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel geltend gemacht werden, wenn er sich auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweis Antrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Hierzu fehlen jegliche Ausführungen in der Beschwerdebegründung, sodass auch ein derartiger Mangel nicht ordnungsgemäß geltend gemacht worden ist.
- 6 2. Das Vorbringen des Klägers genügt auch nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und



unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.

- 8 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist § 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI restriktiv derart auszulegen, dass trotz der Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgeltes zwischen den Arbeitsvertragsparteien der Erstattungsanspruch entfällt, soweit der Arbeitgeber zunächst von Versicherungsfreiheit ausgegangen ist?"
- 9 Der Kläger hat schon nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage aufgezeigt. Hierzu hätte er herausarbeiten müssen, dass das Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren notwendig und unausweichlich über die von ihm formulierte Frage entscheiden müsste, dh er hätte die konkrete Entscheidungserheblichkeit seiner Frage deutlich machen müssen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Aus dem Vorbringen des Klägers ergeben sich vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass das Revisionsgericht über eine Fallkonstellation, wie sie von ihm in seiner Fragestellung angesprochen wird, nicht entscheiden müsste. Insoweit führt der Kläger aus, das LSG habe "in seinen tragenden Urteilsgründen formuliert", dass ein Nettoarbeitsentgelt iS von § 210 Abs 3 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch "nicht vereinbart worden" sei. An diese Feststellung wäre das Bundessozialgericht (BSG) im angestrebten Revisionsverfahren mangels zulässiger und begründeter Verfahrensrügen gebunden (§ 163 SGG). Die Fragestellung des Klägers geht aber gerade von einer anderen Fallkonstellation aus, nämlich davon, dass ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart worden ist ("trotz der Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgeltes"). Der Kläger hat somit nicht die Entscheidungserheblichkeit seiner Frage dargetan.
- 11 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger die Klärungsfähigkeit seiner Frage auch deshalb nicht aufgezeigt hat, weil er in der Beschwerdebegründung nicht deutlich gemacht hat, was er von der Beklagten überhaupt begehrt, was also Streitgegenstand in den Vorinstanzen gewesen ist und worüber das BSG im angestrebten Revisionsverfahren entscheiden soll.
- 12 3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

